



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2006-11/1117 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.05.2011	Kreisausschuss			
11.05.2011	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			

Bezeichnung:

Sachstand zu einer beantragten Bauschuttdeponie in Haaßel

Sachverhalt:

Die Entsorgung leicht bis mäßig belasteter Böden mit höheren Zuordnungswerten wie sie in der „Technischen Richtlinie Boden“ definiert sind, ist seit Jahren problematisch, weil es im Landkreis an Deponien fehlt, in denen dieses Material entsorgt werden kann. Dabei geht es - abhängig von der konjunkturellen Lage - um Mengen von 20.000 - 50.000 m³ jährlich allein im Landkreis Rotenburg (Wümme). Böden mit *geringeren* Zuordnungswerten werden hier bisher unter kontrollierten Bedingungen in einigen Sandgruben eingelagert, wenn dieses nach dem Herrichtungsplan möglich und für Rekultivierungszwecke erforderlich ist (z. B. zur Wiederherstellung der Böschungen, Aufschüttung von Aufforstungsflächen). Böden mit *höheren* Zuordnungswerten dürfen hingegen nach dem Tongrubenurteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.04.2005 nicht mehr in Bodenabbaustätten eingelagert, wohl aber in technische Bauwerke (z. B. Lärmschutzdämme) eingebaut werden. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, sind sie in dafür zugelassenen Deponien zu entsorgen.

Im August 2008 wurde im Rahmen des turnusmäßig stattfindenden Gespräches mit den Sandgrubenbetreibern kritisiert, dass einerseits für die Bodeneinlagerung in Sandgruben engere Grenzwerte gesetzt werden, andererseits für Böden, die diese Werte überschreiten, keine Entsorgungsstätten in wirtschaftlich akzeptablen Entfernungen zur Verfügung stünden. Es hat daraufhin im Dezember 2008 hierzu ein Gespräch mit einem interessierten Unternehmen stattgefunden, in dem seitens des Landkreises klargestellt wurde, dass man keine eigene Deponie für diese Böden betreiben wolle.

Daraufhin hat die Firma Kriete aus Seedorf im Januar 2009 mit der Planung für eine eigene Bodendeponie in Haaßel begonnen. Wegen der Tonschichten im Untergrund und der vorhandenen Erschließung erschienen diese Flächen dafür besonders geeignet. Da andere Grundeigentümer seinerzeit nicht verkaufsbereit waren, fragte die Fa. Kriete wegen der Verfügbarkeit der Kreisflächen an. Nach einem einstimmigen Beschluss des Kreistages in der öffentlichen Sitzung vom 18.12.2009 wurden ca. 10,7 ha Kreisflächen unter der im Vertrag genannten Maßgabe, hier eine Bodendeponie zu errichten, an die Fa. Kriete verkauft.

Der Kaufvertrag enthält auch anteilige Kosten für die bereits vorhandene Erschließung und sämtliche vom Landkreis eingeholten Gutachten zur Geologie, Hydrogeologie und Standsicherheit für die ehemals geplante Hausmülldeponie. Der Vertrag wird erst wirksam mit der bestandskräftigen Planfeststellung für die Deponie. Fünf weiteren Firmen wurden diese Flächen ebenfalls angeboten, die aber kein Interesse zeigten.

Aus regionalplanerischer Sicht war noch zu klären, inwieweit das Vorhaben den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) entspricht. Das gesamte Areal der ehemals geplanten Hausmülldeponie war in den Regionalen Raumordnungsprogrammen von 1985 und 1998 als Vorrangstandort für eine Abfallbeseitigungsanlage gesichert. Bei der Neuaufstellung des RROP 2005 wurde jedoch auf die erneute Festlegung des Deponiestandortes verzichtet, weil man zwischenzeitlich davon ausging, dass keine weiteren Deponieflächen im Landkreis benötigt werden. Daraufhin wurde der nördliche Teil des Geländes als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt (in der Kartenanlage mit „I“ gekennzeichnet). Für diesen Teilbereich wurde von der Stabsstelle Kreisentwicklung ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Geprüft wurde dabei, ob für das konkrete Vorhaben von dem Ziel „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ abgewichen werden kann. Für den südlichen Bereich der ehemals geplanten Hausmülldeponie („II“ in der Kartenanlage) war ohnehin kein Zielabweichungsverfahren notwendig.

Grundlage des Zielabweichungsverfahrens für die nördliche Fläche war ein Antrag der Fa. Kriete, auf dieser Fläche eine Deponie der Klasse I zur ausschließlichen Ablagerung mineralischer Abfälle und Böden zu betreiben. Eine Liste mit weiteren Stoffen, wie sie jetzt im Planfeststellungsverfahren vorliegt, war dem damaligen Antrag nicht beigelegt worden.

Von einer Zielvorgabe im RROP kann abgewichen werden, wenn das Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen sowie das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden hergestellt ist. Die Abweichung muss unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein und darf nicht die Grundzüge der Planung berühren (§ 6 Abs. 2 ROG, § 11 Abs. 1 NROG). Das Verfahren wurde Anfang 2010 durchgeführt und die Zielabweichung für das raumordnerisch vertretbare Vorhaben Bauschuttdeponie nach Prüfung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zugelassen. Das Gesamtkonzept der im RROP ausgewiesenen Vorranggebiete für Natur und Landschaft wird nicht unterlaufen, da lediglich der Randbereich (ca. 10 ha) eines großflächigen Vorranggebietes in Anspruch genommen wird, der zudem naturschutzfachlich als weniger bedeutsam einzustufen ist. Außerdem stellten Gemeinde und Samtgemeinde das Benehmen her.

Der Bau und Betrieb einer Deponie bedarf einer Planfeststellung. Die dafür zuständige Behörde ist das Gewerbeaufsichtsamt in Lüneburg. Im Rahmen des noch laufenden Beteiligungsverfahrens wurde auch der Landkreis als Träger öffentlicher Belange mit Datum vom 10.03.2011 beteiligt. Betroffen sind verschiedene Fachämter. Derzeit wird eine zusammenfassende Stellungnahme erarbeitet.

Im vorliegenden Planfeststellungsantrag ist die Deponiefläche in Richtung Süden um ca. 12 ha vergrößert worden. Ursprünglich waren 5 ha vorgesehen. Der Erweiterungsbereich („II“ in der Kartenanlage) liegt außerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft und umfasst v.a. Grundstücke, die seit Längerem in privater Hand und damit dem zivilrechtlichen Einfluss des Landkreises entzogen sind.